



OTTO VON GUERICKE
UNIVERSITÄT
MAGDEBURG



MEDIZINISCHE
FAKULTÄT

Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses der Medizinischen Fakultät Magdeburg

Zur Durchführung der in der Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg festgelegten Aufgaben gibt sich der Prüfungsausschuss folgende Geschäftsordnung:

1. Sitzungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt in Abhängigkeit von den durchzuführenden Prüfungen nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Prüfungsausschusses auf Einladung durch den Ausschussvorsitzenden. Der Fakultätsrat kann eine Befassung mit bestimmten Themen verlangen.
- (2) Der/Die Leiter/-in des Studiendekanates wird ermächtigt, den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend beizuwohnen. Er/Sie ist gleich den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Weitere Gäste können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu Sitzungen des Prüfungsausschusses oder Teilen einer Sitzung zugelassen werden, sofern sie eine wichtige beratende Funktion ausüben. Sie sind gleich den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, informiert er seinen Vertreter und bittet um dessen Teilnahme an der Sitzung.
- (5) Ergebnisse von Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll zusammengefasst, das durch den/die Leiter/-in des Studiendekanates erstellt wird. Das Protokoll wird allen Mitgliedern nach Freigabe durch den/die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses per Email zugesandt. Es gilt als angenommen, wenn ihm/ihr nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen widersprochen wird. Widersprüche gegen das Protokoll sind an den/die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

2. Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist gemäß der Studien- und Prüfungsordnung beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist bzw. an der Beschlussfassung beteiligt ist.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen eines anwesenden ordentlichen Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren (ohne Zusammenkunft des Prüfungsausschusses durch Gegenzeichnen oder Abgabe eines Votum

der Mitglieder auf elektronischem Wege, z.B. per Email, insbesondere dann wenn kein Diskussionsbedarf vorhanden, aber ein formaler Beschluss notwendig ist) möglich. Im Umlaufverfahren gilt ein Beschluss als gefasst, wenn diesem mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses zugestimmt worden ist. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den/die Leiter/-in des Studiendekanates unverzüglich zu informieren. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss besprochen und im Protokoll der Sitzung fixiert.

3. Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss überträgt dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die folgenden Aufgaben:

- Einberufung, Planung und Leitung der Sitzungen des Prüfungsausschusses
- Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Feststellung der Prüfungsunfähigkeit der Studierenden, inkl. Ablehnung von Gründen für einen Rücktritt oder Versäumnis einer Prüfung
- Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen bei Nichteinhaltung der Meldefrist
- Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Fachvertreter benannten Prüfer/innen. Die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneten Listen der bestellten Prüfer/innen werden im Lehrportal der Medizinischen Fakultät eingestellt.
- Vertretung des Prüfungsausschusses gerichtlich und außergerichtlich
- Stichprobenartige formale Kontrolle der schriftlichen Erfolgskontrollen (Klausuren), die mit Musterlösungen und Punktzahl der einzelnen Fragen vor der Prüfung dem Prüfungsausschuss zu übergeben sind.
- Unterzeichnung der Beschlüsse und Bescheide des Prüfungsausschusses

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung über alle Entscheidungen, die er zwischenzeitlich getroffen hat, zu berichten.

4. Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der/die stellvertretende Vorsitzende muss den/die Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Krankheit in allen Aufgaben vertreten.

5. Aufgaben des/der Leiters/-in des Studiendekanates

Der Prüfungsausschuss überträgt dem/der Leiter/Leiterin des Studiendekanates die folgenden Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Planung der Sitzungen des Prüfungsausschusses
- Führung der Korrespondenz mit den Studierenden auch im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters bzw. des Prüfungsausschusses
- Führung und Archivierung der Protokolle

6. Nicht delegierbare Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss übernimmt folgende Aufgaben:

- Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden.
- Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- Er kann der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten berichten. Er trifft Entscheidungen zur Sicherung der Qualität der Prüfungen.
- Er entscheidet über Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid, soweit dies nicht dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe obliegt. Er entscheidet über die Vorgehensweise in Härtefällen.
- Er entscheidet über den Antrag von Studierenden, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind und während der Beurlaubung freiwillig geringfügige Studien- und Prüfungsleistungen erbringen möchten.
- Er entscheidet über den Ausschluss von Prüfungen
- Er entscheidet über Widersprüche bzgl. der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen durch Studierende in Austauschprogrammen der Medizinischen Fakultät.
- Er entscheidet über die Zulassung zur Feststellungsprüfung besonders befähigter Berufstätiger, bestellt die Prüfer für die Feststellungsprüfung, teilt das Ergebnis der Prüfung dem Teilnehmer durch schriftlichen Bescheid mit.
- Er entscheidet über die Zulassung ausländischer Studienbewerber/innen der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für ausländische Studienbewerber/innen.

7. Kontaktanschrift

Als Kontaktadresse des Prüfungsausschusses dient die Anschrift des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät:

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Medizinische Fakultät
Studiendekanat/ Prüfungsausschuss
Leipziger Str. 44
39120 Magdeburg



Magdeburg, 8.5.2018